

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 13. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2025)

zum Thema:

Sozialstiftung Köpenick

und **Antwort** vom 31. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21336
vom 13. Januar 2025
über Sozialstiftung Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer ist zuständige Aufsichtsbehörde der Sozialstiftung Köpenick?

Zu 1.: Die Sozialstiftung Köpenick (im Folgenden: Stiftung) unterliegt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin der Staatsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (siehe § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024, GVBl. S. 429).

2. Trifft es zu, dass Stifter das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin gewesen ist? Falls nein, wer war Stifter? Was ist der Zweck der Stiftung? Wie viele Beschäftigte, wie viele Heim- bzw. Wohnplätze und welches Haushaltsvolumen hat diese bzw. die von ihr operativ betriebenen Einrichtungen?

Zu 2.: Es ist zutreffend, dass die Stiftung durch das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Köpenick von Berlin, errichtet worden ist. Zweck der Stiftung ist: Alten- und Behinderteneinrichtungen, die der Betreuung und Pflege älterer bzw. behinderter Menschen vornehmlich des Bezirks Treptow-Köpenicks dienen, zu errichten und zu betreiben sowie weitere Leistungen vorzuhalten, anzubieten und zu erbringen, die der Alten- und Behindertenhilfe dienen, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen. Nach den Angaben der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat die Stiftung mit ihrer Zustimmung einen Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit den Pflegekassen über 375 vollstationäre Pflegeheimplätze geschlossen sowie einen Versorgungsvertrag für eine Kurzzeitpflege mit 28 Plätzen. Die Anzahl der Beschäftigten der Stiftung belief sich Stand 31. Dezember 2023 auf 330,81 Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalenten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um von der Stiftung selbst im Rahmen der Informationspflichten gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde berichtete Zahlen handelt. Da für das Geschäftsjahr 2024 hierzu noch keine Meldung

existiert, können entsprechende Zahlen nur für die vorigen Geschäftsjahre, je nachdem für welches Jahr diese Informationen bei der Stiftungsaufsichtsbehörde vorliegen, angegeben werden. Als juristische Person des Privatrechts verfügt die Stiftung über kein „Haushaltsvolumen“ im Sinne des öffentlichen Haushaltsrechts.

3. Wie konkret und durch wen erfolgt die rechtliche und haushalterische Kontrolle der Stiftung durch den Stifter bzw. nach dem Stifterwillen?

Zu 3.: Eine rechtliche und „haushalterische“ Kontrolle der Stiftung durch den Stifter bzw. die Stifterin ist nicht vorgesehen. Lediglich im Rahmen ihrer Aufgaben als zuständige Aufsichtsbehörde übt das Land Berlin eine Kontrollfunktion gegenüber der Stiftung aus. Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen. Allgemein hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass der bei der Errichtung einer selbständigen Stiftung bürgerlichen Rechts in den Stiftungsstatuten (Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft) manifestierte Stifterwille auf Dauer beachtet wird, das eingebrachte Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten bleibt und die Mittel der Stiftung auch wirklich dem festgelegten Stiftungszweck zugutekommen. Die Stiftungsaufsicht ist grundsätzlich auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle der Handlungen der Stiftungsorgane beschränkt, d.h. konkret prüft sie, ob die jeweils von den Organen getroffenen Maßnahmen mit der Stiftungssatzung, insbesondere dem Stiftungszweck, und den stiftungsrechtlichen Vorschriften des Landes (also hier dem Berliner Stiftungsgesetz) bzw. des Bundes (§§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) in Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf die Stiftungsaufsicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Stiftungsorgane setzen, denn diese sind in ihren Entscheidungen grundsätzlich autonom (Grundsatz der Subsidiarität). Des Weiteren hat der Rechnungshof von Berlin gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung nach der Landeshaushaltsordnung.

4. Nach welchen Kriterien werden Vorstände der Stiftung durch wen ausgewählt, bestellt und abberufen?

Zu 4.: Die Stiftung hat laut Satzung kein als „Vorstand“ bezeichnetes Organ. Vielmehr wird die Stiftung gerichtlich oder außergerichtlich durch die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten. Das Kuratorium bestellt die Geschäftsführung und kann diese abberufen. Kriterien zur Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Stiftungssatzung nicht vorgegeben und liegen damit im Ermessen des Kuratoriums.

5. Gibt es weitere, der Sozialstiftung Köpenick vergleichbare Stiftungen „aus“ den Berliner Bezirken? Wenn ja, welche aus welchen Bezirken und jeweils mit wie vielen Beschäftigten und welchen Kapazitäten (analog zu Frage 1)?

Zu 5.: Ja, es gibt vier „vergleichbare“ Stiftungen, die vom Land Berlin errichtet wurden. Bei der Fragestellung im zweiten Satz wird davon ausgegangen, dass „analog zu Frage 2“ gemeint ist. Entsprechend ist nachfolgend für diese vier Stiftungen natabellarisch zusammengetragen, für welche Einrichtungen Versorgungsverträge nach dem SGB XI bestehen. Bezüglich der Angaben zu den Beschäftigten siehe die entsprechende Anmerkung in der Antwort zu der Frage 2.

Seniorenstiftung Prenzlauer Berg

4 vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen

Einrichtung	Bezirk	Plätze
Seniorenstiftung PflegeWohnen Haus 33	Pankow	118
Seniorenheim Gürtelstraße 32	Pankow	150
Seniorenheim Gürtelstraße 32a	Pankow	149
Seniorenheim Stavangerstraße 26	Pankow	150

Beschäftigte:

305 Mitarbeitende und 24 Auszubildende nach Vollzeitäquivalenten (Geschäftsjahr 2023)

Wilmsdorfer Seniorenstiftung

2 vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen

Einrichtung	Bezirk	Plätze
Seniorenheim Hohensteiner Straße	Charlottenburg-Wilmersdorf	79
Seniorenheim Königsallee	Charlottenburg-Wilmersdorf	78

Beschäftigte:

128 Mitarbeitende (Geschäftsjahr 2022)

Stiftung Schönholzer Heide

1 vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtung

1 Kurzzeitpflege

1 Tagespflege

1 ambulanter Pflegedienst

Einrichtung	Bezirk	Plätze
Stephanus gGmbH Kurzzeitpflege im Elisabeth-Diakoniewerk	Pankow	16
Gerontopsychiatrische Tagespflege "Heidegarten"	Pankow	26
Pflegedienst Schönholzer Heide GmbH	Pankow	
Stephanus gGmbH Seniorenzentrum am Bürgerpark	Pankow	76

Beschäftigte:

1 Geschäftsführer und 3 Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalenten, 1 Mitarbeitende nach Teilzeitäquivalenten (Geschäftsjahr 2022). Informationen über die Anzahl der beschäftigten Pflegekräfte liegen dem Senat nicht vor.

Albert Schweitzer Stiftung – Wohnen und Betreuen

2 vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen

1 Tagespflege

1 ambulanter Pflegedienst

Einrichtung	Bezirk	Plätze
Häuser Helene Schweitzer-Bresslau und Günsbach	Pankow	193
Seniorenpflegeheim "Haus Kaysersberg"	Pankow	100
Albert Schweitzer Stiftung Wohnen & Betreuen Ambulanter Pflegedienst	Pankow	
Tagespflegestätte für Senioren "Goldener Herbst"	Pankow	26

Beschäftigte:

539,31 Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalenten (Geschäftsjahr 2022)

Zum „Haushaltsvolumen“ der aufgeführten Stiftungen siehe die Antwort zu der Frage unter Nummer 2.

6. Sind in der Sozialstiftung Köpenick im Jahre 2024 Inflationsausgleichsprämien gezahlt worden? Wenn ja, wann und in welcher Höhe? Hat das Kuratorium diese Zahlung beschlossen? Wenn ja, wann?

Zu 6.: Ob derartige Zahlungen im Jahr 2024 erfolgt sind, ist dem Senat nicht bekannt.

7. War die Sozialstiftung Köpenick gegenüber den Kostenträgern für den Pflegebereich verpflichtet, den Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen? Falls ja, zu wann musste diese Zahlung in welcher Höhe erfolgen? Wurde diese Verpflichtung erfüllt? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 7.: Nein, kein Pflegeheim war gegenüber den Kostenträgern verpflichtet, eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen. Sofern eine Einrichtung im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie geltend gemacht, also beantragt hat, wurden diese im Rahmen der einrichtungsspezifischen Personalkosten von den Kostenträgern anerkannt. In Umsetzung einer auf einem solchen Antrag beruhenden Vergütungsvereinbarung ist dann die Einrichtung verpflichtet, die Inflationsausgleichsprämie gemäß ihrem eigenen Antrag auch zu zahlen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird im Rahmen von Folgevereinbarungen bezüglich der Summe der gezahlten Personalkosten und anderer betriebswirtschaftlicher Daten regelmäßig überprüft. Aussagen zu den Personalkosten konkreter Einrichtungen, zu denen die Inflationsausgleichsprämie gehört, wie zu allen anderen betriebswirtschaftlichen Daten einer Einrichtung, die deren Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, gehören zu den Betriebsgeheimnissen, die dem Datenschutz analog personenbezogener Daten unterliegen, und die Dritten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

8. Hat die Sozialstiftung Köpenick diese Auszahlungen zu 6) in voller Höhe durch Dritte erstattet erhalten? Falls nicht: hätte die Stiftung diese bei rechtzeitiger Antragstellung höher als nun tatsächlich geschehen erstattet erhalten können? Welchen Vermögensschaden hat die Stiftung durch die versäumte Beantragung erlitten?

Zu 8.: Auch etwaige Erstattungen möglicherweise gezahlter Inflationsausgleichsprämien durch Dritte entziehen sich der Kenntnis des Senats und damit einer rechtlichen Stellungnahme.

9. Trifft es zu, dass im Sommer 2024 eine im Eigentum der Stiftung stehende Eiche gefällt und der etwa einen Meter durchmessende, vier Meter lange Stamm an die Privatadresse des kaufmännischen Vorstands Ronald Jahnke geliefert wurde? Falls ja, welcher Betrag ist dafür wann in Rechnung gestellt und wann gezahlt worden? Erachtet die zuständige Aufsicht dies als angemessen?

Zu 9.: Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Handlungen wie die geschilderte Maßnahme unterliegen nicht der Kontrolle der Stiftungsaufsicht und sind von dieser entsprechend auch nicht zu bewerten. Auf die Antwort zu der Frage unter Nummer 3. wird verwiesen.

10. Weshalb – insbesondere aus welchen ökonomischen oder ökologischen Erwägungen - bezieht die Sozialstiftung Köpenick Strom bei der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG und nicht etwa bei der Berliner Stadtwerke GmbH?

Zu 10.: Auf die Antwort zu der Frage unter Nummer 9. wird verwiesen. Es ist nicht Aufgabe der Stiftungsaufsicht, die Art der Stromversorgung der Stiftung einschließlich entsprechender Vertragsschlüsse zu überprüfen.

11. Trifft es zu, dass die Sozialstiftung Berlin (Mindest)abnahmekontingente für Strom vereinbart, jedoch in den Vorjahren nicht erreicht hat? Falls ja, wann? Ist durch die Vereinbarung einer höheren Menge als der tatsächlich verbrauchten ein Vermögensschaden entstanden? Falls ja, in welcher Höhe in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2024?

Zu 11.: Siehe die Antwort zu der Frage unter Nummer 10. Informationen zu etwaigen Vermögensschäden infolge des Unterschreitens seitens der Stiftung vereinbarter (Mindest-)abnahmekontingente für Strom in den Jahren 2020 bis 2024 liegen dem Senat nicht vor.

12. Wann ist der aktuelle (Stand 2024) Stromliefervertrag durch wen geschlossen worden?

Zu 12.: Siehe die Antwort zu der Frage unter Nummer 10.

13. Hat das Kuratorium der Stiftung von diesem Umstand Kenntnis? Wird der Schaden gegenüber dem verantwortlichen Vorstand Ronald Jahnke geltend gemacht? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 13.: Siehe die Antwort zu der Frage unter Nummer 10 bzw. 11.

14. Wie konkret schützt der Senat Hinweisgeber in Verwaltung, Landesbeteiligungen und vom Land Berlin kontrollierten Stiftungen, die z.B. Untreuetatbestände aufdecken vor Repressalien durch ihre Vorgesetzten?

Zu 14.: Die Senatskanzlei setzt die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 2. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) bezüglich der Einrichtung einer internen Meldestelle im Sinne von § 14 Absatz 1 HinSchG für ihren Geschäftsbereich um. Die anderen Verwaltungen machen dies ebenfalls für ihren Geschäftsbereich durch Beauftragung eines Vertrauensanwalts. Hierdurch soll es Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern innerhalb der Organisation niedrigschwellig ermöglicht werden, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität Hinweise auf mögliche Regelverstöße zu geben, soweit diese dem sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG unterfallen. Der Vertrauensanwalt übernimmt alle Aufgaben einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 HinSchG).

Berlin, den 31. Januar 2025

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz